

Änderungsantrag Nr. 3 zum Antrag des HSB-Präsidiums zur Änderung der Satzung (TOP 16)

In Abänderung des Antrages des Präsidiums zur Änderung der Satzung (TOP 16) möge die Mitgliederversammlung des HSB nachfolgende Fassung von § 14 **Hauptausschuss** der HSB-Satzung beschließen:

§ 14 Der Hauptausschuss

- (1) Des Hauptausschuss hat die Aufgaben der**
 - **Beratung von sportpolitischen Fragen, die für den Sport von grundsätzlicher Bedeutung sind,**
 - **Beratung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans,**
 - **Entgegennahme von Berichten aus der Arbeit des HSB, der Fachverbände und der bezirklichen Arbeitsgemeinschaften nebst Aussprachen dazu,**
 - **Beratung von neu einzuführenden oder zu ändernden Ordnungen und Richtlinien und Bestätigung von Beschlüssen des Präsidiums dazu,**
 - **Beratung und Beschlussfassung von Empfehlungen und Stellungnahmen für die Mitgliederversammlung, das Präsidium und/oder den Vorstand,**
 - **Beratung und Beschlussfassung von Anträgen an die Mitgliederversammlung und**
 - **Beratung und Beschlussfassung über Empfehlungen für Vorschläge für die Wahlen zum Präsidium, die Berufung von Kommissionen (inhaltlich und personell) sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern/-präsidenten.**

- (3) Der Hauptausschuss setzt sich wie folgt zusammen:**
 - **21 Vertreter(innen) der bezirklichen Arbeitsgemeinschaften (ARGE). Jede ARGE benennt 3 Vertreter(innen) namentlich. Jede/jeder Vertreter(in) darf nur eine ARGE vertreten.**
 - **Je 1 Vertreter(in) der 3 mitgliederstärksten, ordentlichen Mitgliedsvereine.**
 - **21 Vertreter(innen) der Landesfachverbände (LFV). LFV mit mehr als 10.000 Mitgliedern benennen eine(n) Vertreter(in) namentlich, die übrigen LFV benennen gemeinsam die weiteren Vertreter(innen).**
 - **3 Vertreter(innen) der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung.**
 - **Die Mitglieder des Präsidiums.**

- (3) Die Vertreter(innen) der Vereine, der Landesfachverbände und der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung werden für die Dauer von jeweils vier Jahren benannt. Im Verhinderungsfall benannter Vertreter(innen) ist eine Stellvertretung zulässig.**

- (4) Jede(r) Vertreter(in), im Verhinderungsfall dessen Stellvertretung, und jedes Präsidiumsmitglied besitzt eine Stimme.**

- (5) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall einer ihrer/seiner Stellvertreter(innen) leitet die Sitzungen des Hauptausschusses.**

- (6) **Der Hauptausschuss ist mit einer Frist von 1 Woche durch die/den Vorsitzende(n), den Vorstand oder das Präsidium schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.**

Der Hauptausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vertreter dies schriftlich beantragen.

Durch Beschluss des Hauptausschusses sowie auf Einladung seiner/s Vorsitzenden, des Präsidiums oder des Vorstandes können Gäste an seinen Sitzungen teilnehmen.

Begründung: Erfolgt mündlich